



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

29. Januar 2019

Mein Aktenzeichen
4736-4-7
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Joachim Schumacher
Ministerbuero@jm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4856
06131 16-4844

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am 24.01.2019
TOP 17 „Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Netzkriminalität“**

**Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 17/4231 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 17 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

„Medienberichten war zu entnehmen, dass nach Angaben des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz vom 08. Januar dieses Jahres ein Anstieg der Fallzahlen im Bereich Cybercrime zu verzeichnen sei. Im Zeitraum zwischen Januar und September 2018 sei die Zahl abgeschlossener Ermittlungsverfahren um fast ein Drittel angestiegen, und zwar von 7.982 Fällen im Vorjahreszeitraum 2017 auf insgesamt 10.554 Fälle in 2018.

Wie sind diese Zahlen einzuordnen?



Zunächst einmal muss man festhalten, dass der Begriff des Cyberdelikts bzw. der Netzkriminalität nicht legaldefiniert ist. Allgemein werden darunter Straftaten verstanden, die im oder mit Hilfe des Internets begangen werden.

Als Netzkriminalität im engeren Sinne werden Straftaten bezeichnet, die nur unter Nutzung von bzw. gegen Informations- und Kommunikationstechnologie begangen werden können. Dazu zählt beispielsweise das Ausspähen von Daten gemäß § 202a Strafgesetzbuch.

Netzkriminalität im weiteren Sinne können alle „klassischen“ Straftaten sein, die im konkreten Fall unter Verwendung des Internets begangen werden. Zu nennen wären etwa Fälle des Betrugs über E-Mail oder über Online-Plattformen wie Ebay, aber ebenso Fälle der Beleidigung in sozialen Netzwerken bis hin zum Drogenhandel über Web-Shops.

Auf der Internetseite des Bundeskriminalamts heißt es zum Thema Internetkriminalität/Cybercrime auszugsweise:

„Die Bandbreite illegaler Aktivitäten und Tatgelegenheiten im bzw. mittels des Internets ist groß und reicht von der Verbreitung von Kinderpornografie im Internet über „Phishing“ persönlicher Zugangsdaten, Handel mit Waffen und Rauschgift bis hin zur Verbreitung von Schadsoftware und Betrugshandlungen“.

Ich denke, damit ist das Spektrum der Cyberkriminalität hinreichend beschrieben. Es kommt hinzu, dass sich die Erscheinungsformen ständig ändern, neue hinzukommen und sich die Schwerpunkte verschieben.

Die geschilderte Bandbreite möglicher Straftaten aus dem Bereich Netzkriminalität lässt sich mit Hilfe der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften, der sogenannten StA-Statistik, und der Strafverfolgungsstatistik nur eingeschränkt abbilden. In der StA-Statistik werden nicht einzelne Delikte, sondern Sachgruppen aufgeführt. Außerdem erfolgt die – bundeseinheitliche – Erfassung auch nicht



unter dem Gesichtspunkt, ob eine Tat unter Nutzung des Internet begangen wurde.

Dies gilt grundsätzlich auch für die Strafverfolgungsstatistik, in der – ebenfalls bundeseinheitlich – die rechtskräftigen Verurteilungen tatbestandsbezogen erfasst werden.

Dort würde aber ein mittels des Tatwerkzeugs „Internet“ begangener Betrug unter § 263 Strafgesetzbuch fallen. Er ließe sich ohne Auswertung der Urteilsgründe im Einzelfall nicht dem Bereich Netzkriminalität zuordnen. Dies gilt beispielsweise auch für eine per Mail oder über eine Online-Plattform begangene Beleidigung oder Bedrohung.

In der Strafverfolgungsstatistik werden nur die Verurteilungen aufgeführt, die sich auf die im 15. Abschnitt des Strafgesetzbuchs genannten Delikte beziehen, wie zum Beispiel das Ausspähen von Daten nach § 202a, die Datenhehlerei gemäß § 202d und darüber hinaus auch der Computerbetrug nach § 263a Strafgesetzbuch.

Hierzu liegen mir folgende Zahlen vor.

Die meisten Verurteilungen erfolgten in den Jahren 2014 bis 2017 im Bereich des Computerbetruges. Im Jahr 2014 wurden wegen dieses Delikts 178 Personen rechtskräftig verurteilt. Im Jahr 2015 waren es 144 und im darauffolgenden Jahr 131. Für 2017 – die Zahlen für das vergangene Jahr liegen noch nicht vor – belief sich die Zahl der Verurteilten auf 122.

Hier lässt sich also ein Rückgang feststellen, zu dessen genauen Ursachen mir keine Erkenntnisse der Praxis vorliegen. Wesentlicher Anwendungsfall dieser Strafnorm ist der Missbrauch von Codekarten im elektronischen Zahlungsverkehr, vornehmlich zur Abhebung von Bargeld an Bankautomaten. Die Fallzahlen beim klassischen Skimming, also dem Abgreifen von Kartendaten und Geheimnummern etwa mit Hilfe gefälschter Türöffner in Bankfilialen oder einer



manipulierten Tastatur am Geldautomaten, sollen aber nach Angaben der Branche für 2018 eine sinkende Tendenz aufweisen.

Die Verurteilungen wegen Ausspärens von Daten nach § 202a Strafgesetzbuch bewegen sich auf konstant niedrigem Niveau, nämlich jeweils zwei Verurteilungen in den Jahren 2014 bis 2017. Verurteilungen wegen Datenhehlerei nach § 202d Strafgesetzbuch, die erst ab dem Jahr 2016 in der Strafverfolgungsstatistik erfasst werden, liegen bisher nicht vor.

Hinsichtlich der Verfahren, die von der Landeszentralstelle Cybercrime bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz bearbeitet werden, kann ich etwas detaillierter berichten.

Der Landeszentralstelle Cybercrime obliegt die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Internetkriminalität, soweit es sich um Verfahren von besonderer Schwierigkeit, besonderer Bedeutung und/oder von besonderem Umfang handelt. Sie ist ferner zuständig für Allgemeindelikte, bei denen das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde und ein hohes Maß an technischer Beweisführung erforderlich ist.

Die Landeszentralstelle Cybercrime hatte in den letzten Jahren folgende Eingangszahlen: Im Jahr 2016 waren es 406 Eingänge. Im Jahr 2017 fielen die Eingänge auf 270 Verfahren. Im Jahr 2018 waren es 198 Eingänge.

Zu der Art der Erledigung kann ich Folgendes ausführen:

Es wurden 18 Anklagen zur großen Strafkammer eines Landgerichts erhoben. Vier Anklagen gingen zu einem Schöffengericht und drei zu einem Jugendschöffengericht. Zum Strafrichter wurden drei, und zum Jugendrichter eine Anklage erhoben. Die Zahl der Strafbefehlsanträge beläuft sich auf fünf.

Es erfolgte eine Verfahrenseinstellung nach § 153a Strafprozessordnung und zwei nach § 153 Strafprozessordnung. In 64 Fällen wurden die Verfahren nach



§ 170 Absatz 2 Strafprozessordnung mangels Tatnachweises eingestellt und in 18 Fällen nach § 154 Strafprozessordnung im Hinblick auf eine höhere Verurteilung oder Straferwartung. Im Übrigen stellten 454 Abgaben an andere Staatsanwaltschaften und 27 Verbindungen einen weiteren Teil der Erledigungen dar.

Der Generalstaatsanwalt Koblenz hat zu diesen Zahlen der Landeszentralstelle ergänzend ausgeführt:

„Die Anzahl der Eingänge bei der Landeszentralstelle Cybercrime gibt nur wenig Aufschluss über das tatsächliche Arbeitsaufkommen, da die Eingangszahlen keine Aussage über die Werthaltigkeit der Verfahren zulassen. Gemäß ihrer Errichtungsanordnung bearbeitet die Landeszentralstelle Cybercrime nur Verfahren von besonderer Schwierigkeit, mit besonderer Bedeutung oder von besonderem Umfang. Dies sind meist Pilot- und Mehrwertverfahren oder Verfahren, die aufgrund ihrer Öffentlichkeitswirkung eine besondere Bedeutung entfalten. In der Regel wird in diesen Verfahren technisches oder ermittlungstaktisches Neuland betreten oder die Täter agieren arbeitsteilig, international, bandenmäßig sowie in Strukturen der Organisierten Kriminalität.

Der Rückgang der Eingangszahlen der Landeszentralstelle Cybercrime zwischen 2016 und 2018 ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Landeszentralstelle ihre Praxis hinsichtlich der Eintragung von Folgeverfahren aus Umfangsverfahren geändert hat. Die Zentralstelle führt immer wieder Verfahren gegen illegale Online-Shops im Darknet. Der Fokus der Strafverfolgung liegt insoweit auf den Betreibern der jeweiligen Shops. Folgeverfahren gegen die Abnehmer / Käufer werden in der Regel an die örtlichen Staatsanwaltschaften oder Zentralstellen abgegeben.

Während diese Folgeverfahren in den Jahren 2016 und 2017 zunächst bei der Zentralstelle erfasst und sodann abgegeben wurden, ist die Zentralstelle inzwischen aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung dazu übergegangen, die



Verfahren in Absprache mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften unmittelbar durch die Polizei an diese abgeben zu lassen.

Unabhängig hiervon spiegeln die Eingangszahlen der Zentralstelle nicht annähernd ein wirklichkeitsgetreues Bild der Internetkriminalität in Rheinland-Pfalz wieder, da alle Verfahren, die nicht die beschriebenen qualifizierten Voraussetzungen erfüllen, von den örtlichen Staatsanwaltschaften bearbeitet werden. Da diese Verfahren nicht gesondert statistisch ausgewiesen werden und eine Vielzahl verschiedener Straftatbestände erfüllen können, sind insoweit keine Zahlenangaben möglich. Die Erfassung im staatsanwaltschaftlichen Fachverfahren websta erfolgt nach dem jeweiligen Straftatbestand, zum Beispiel Betrug, Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder Volksverhetzung. Ob die Tat im konkreten Fall Internetkriminalität darstellt, wird nicht erfasst.

Dennoch dürfte sicher davon auszugehen sein, dass das Verfahrensaufkommen bei den Staatsanwaltschaften im Bereich Internetkriminalität das der Landeszentralstelle Cybercrime deutlich übertrifft und künftig weiter zunehmen wird.“

Soweit der Bericht des Generalstaatsanwalts Koblenz zur strafrechtlichen Bewältigung der Netzkriminalität. Die Auswirkungen auf die Gerichte folgen der Aufarbeitung der Delikte durch die Staatsanwaltschaften des Landes.

Hinsichtlich des Personalbestands und der Sachausstattung ist Folgendes anzumerken:

Die Landeszentralstelle Cybercrime ist derzeit mit vier Staatsanwälten mit insgesamt 3,5 Arbeitskraftanteilen und zwei Arbeitskraftanteilen im Servicebereich ausgestattet. Die Dezementinnen und Dezementen verfügen jeweils über ein Notebook. Die Einwahl in das rlp-Netz und der Zugriff auf die behördlichen Da-



tenbanken sind über einen sicheren Zugang jederzeit möglich. Ferner steht jedem ein Smartphone mit einem mobilen Management Device System zur Verfügung, mittels dessen auch auf das dienstliche E-Mail-Konto zugegriffen werden kann.

Diese Personal- und Sachausstattung ist nach eigener Einschätzung des Generalstaatsanwalts Koblenz derzeit auskömmlich.

Die Ermittlungsverfahren im Bereich der Netzkriminalität, die bei den Staatsanwaltschaften des Landes geführt werden, finden im Rahmen der Personalbedarfsberechnung Berücksichtigung. Zudem hat die Landesregierung im Rahmen des neuen Doppelhaushalts 14 zusätzliche Stellen bei den Staatsanwaltschaften und 36 zusätzliche Richterstellen vorgesehen, die auch bei der Bearbeitung von Fällen der Netzkriminalität zum Tragen kommen.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin

Anlagen

1 Überstück